

Mandate des Sonderberichterstatters für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Arbeitsgruppe für erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden, des Sonderberichterstatters für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, des Sonderberichterstatters für das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigungsfreiheit und des Sonderberichterstatters für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Ref.: AL CUB 2/2024
(bitte verwenden Sie diesen Hinweis in Ihrer
Antwort)

3. April 2024

Exzellenz,

Wir haben die Ehre, uns in unserer Eigenschaft als Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, als Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, als Arbeitsgruppe für erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwindenlassen, als Sonderberichterstatter für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung an Sie zu wenden; Sonderberichterstatter über das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe gemäß den Resolutionen 53/12, 51/8, 54/14, 52/9, 50/17 und 52/7 des Menschenrechtsrates.

In diesem Zusammenhang möchten wir die Regierung Ihrer Exzellenz dringend auf die Informationen aufmerksam machen, die wir über das Fehlen von Garantien für ein faires Verfahren in Kuba und andere schwerwiegende Verstöße, wie das Verschwindenlassen von Personen, die im Juli 2021 inhaftiert wurden, erhalten haben.

In diesem Zusammenhang möchten wir daran erinnern, dass am 11. Juli 2021 und in den darauffolgenden Tagen eine Reihe von friedlichen Demonstrationen in praktisch der gesamten Republik Kuba stattfanden. Sie begannen gegen 10 Uhr morgens in der Gemeinde San Antonio de los Baños und breiteten sich schnell über das ganze Land aus.

Die Regierung Ihrer Exzellenz wurde bereits über die Besorgnis im Zusammenhang mit den Vorwürfen der übermäßigen Gewaltanwendung durch Polizei und Militär gegen Demonstranten, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger im Rahmen dieser friedlichen Proteste informiert (CUB 3/2021). Während der Demonstrationen wurden auch Berichte über die Unterbrechung der Internet- und Telekommunikationsdienste sowie über willkürliche Verhaftungen und das Verschwindenlassen von Personen laut. Wir sind dankbar für die am 5. August 2021 eingegangenen Antworten, dennoch bleiben in diesen Fällen Bedenken bestehen.

Nach den erhaltenen Informationen:

Hunderttausende von Menschen haben am 11. Juli 2021 in der gesamten Republik Kuba friedlich und spontan demonstriert. Informationen zufolge wurden die Proteste durch strukturelle Probleme ausgelöst, die mit der hohen Armut und Arbeitslosigkeit, der Nahrungsmittelknappheit, der eingeschränkten Wahrnehmung der Menschenrechte, dem Fehlen von Mechanismen für die Bürgerbeteiligung und der Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidigern, pro-demokratischen Aktivisten und anderen Kritikern der Regierung zusammenhängen.

In den darauffolgenden Tagen lösten DSS-Kräfte, Polizei und Vertreter des Innen- und des Armeeministeriums die Demonstrationen gewaltsam auf und nahmen landesweit zwischen 5 000 und 8 000 Menschen fest.

Die Informationen deuten darauf hin, dass Tausende von Kubanern, denen die Freiheit entzogen wurde, seit Juli 2021 weder Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht noch zu Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren und einen fairen Prozess hatten, einschließlich des Zugangs zu einem unabhängigen Anwalt ihrer Wahl.

Aus den Informationen geht ferner hervor, dass alle Festgenommenen Berichten zufolge zwischen 24 Stunden und mehr als sechs Monaten festgenommen und in Untersuchungshaft genommen wurden. Die Informationen deuten ferner darauf hin, dass die meisten der Festgenommenen erst viele Tage, Wochen oder Monate nach ihrer ersten Festnahme im Zusammenhang mit den Demonstrationen einem Richter vorgeführt wurden. Bevor sie einer Justizbehörde vorgeführt wurden, blieben das Schicksal und der Verbleib der Festgenommenen unbekannt, was zu Akten des gewaltsamen Verschwindenlassens geführt haben könnte.

Strafrecht und verlängerte Untersuchungshaft

¹Am 1. Januar 2022 trat m i t d e m Gesetz 143 über das Strafverfahren (nachstehend "neue Strafprozessordnung" genannt) eine neue Strafprozessordnung in Kraft. ²Für Strafsachen, die sich vor dem 1. Januar 2022 ereignen, gilt das zu diesem Zeitpunkt geltende Strafprozessgesetz 5 von 1977 (nachstehend "altes Strafprozessgesetz").

Die Polizeibeamten, die derzeit gemäß Artikel 124 und 127 der neuen Strafprozessordnung mit den Ermittlungen in Fällen von inhaftierten Personen betraut sind, sind Beamte des Innenministeriums, deren Aufgaben von Beamten wahrgenommen werden, die auf Anweisung des Ministeriums für Staatssicherheit tätig sind.

Die neue Strafprozessordnung räumt den ermittelnden Polizeibeamten, den so genannten "Instrukteuren", die nicht dem Instruktionsrichter unterstehen, umfassende Befugnisse ein, um einen Festgenommenen 24 Stunden lang in Polizeigewahrsam zu halten (auf der Grundlage von Artikel 245) und ihn dann für einen längeren Zeitraum in Haft zu nehmen, wobei eine weitere Vorsichtsmaßnahme des teilweisen Freiheitsentzugs verhängt wird. Dies bedeutet, dass die Person bis zu sieben Tage lang ohne richterliche Aufsicht und ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten wird. Personen, die den Inhaftierten nahe stehen, sollen sich auf die Suche nach ihnen begeben haben, haben aber keine Informationen über ihr Schicksal und ihren Verbleib erhalten, bis sie einer Justizbehörde vorgeführt wurden.

Nach dem anfänglichen 24-stündigen Polizeigewahrsam hätten die Ausbilder (gemäß Artikel 246) zusätzlich zu den ersten 24 Stunden weitere 72 Stunden Zeit, um die festgenommene Person in Gewahrsam zu halten und eine weitere Entscheidung über die Verlängerung des Gewahrsams zu treffen. Anschließend hätte der Staatsanwalt wiederum weitere 72 Stunden Zeit, um eine Entscheidung über die Verlängerung des Gewahrsams zu treffen.

¹ Gesetz 143/2021 "Über das Strafverfahren" (GOC-2021-1073-O140), Amtsblatt Nr. 140 Ordinarius vom 7.

Dezember 2021.

² Strafprozessordnung (in der geänderten Fassung), Gesetz Nr. 5 vom 13. August 1977.

Inhaftierung auf Empfehlung des Ausbilders (auf der Grundlage von Artikel 247). Nach kubanischem Recht würde während dieser 168 Stunden (24 Stunden zu Beginn + 72 Stunden unter der Aufsicht des Ausbilders + 72 Stunden unter der Aufsicht des Staatsanwalts) oder 7 Tage in keinem Fall ein Richter in die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung eingreifen. Während der genannten Verlängerungen gäbe es kein offizielles Protokoll über die Inhaftierung, und weder seine Verwandten noch ein von ihm gewählter Rechtsbeistand wären über sein Schicksal und seinen Verbleib informiert worden.

Für die gesamte Ermittlungsphase gilt eine geschätzte Höchstdauer von sechs Monaten, während der die Beschuldigten in Untersuchungshaft gehalten werden oder andere Maßnahmen des teilweisen oder vollständigen Freiheitsentzugs ergriffen werden, die zunächst von der Polizei, dann vom Ermittler und anschließend vom Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft angeordnet werden (Artikel 107).

Darüber hinaus kann die Dauer der Ermittlungen - und die damit eng verbundene Untersuchungshaft - per Gesetz so lange wie nötig verlängert werden, d. h. ab sechs Monaten, ohne dass die Zustimmung des Generalstaatsanwalts erforderlich ist (Artikel 107).

Nach geltendem Recht würde das Eingreifen des Richters erst dann beginnen, wenn der Fall am Ende der Vorbereitungsphase an das Gericht verwiesen wird oder, nach dem neuen Strafprozessrecht, nur dann, wenn der Staatsanwalt auf Antrag der Verteidigung einer richterlichen Kontrolle der Sicherungsmaßnahme zustimmt.

Das Justizwesen in Kuba

In den Informationen wird behauptet, dass der rechtliche Rahmen und die administrativen Vorkehrungen in Kuba es nicht zulassen, dass diese Gefangenen vor unparteiische Richter gestellt werden, wie es die internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren verlangen.

³In der Republik Kuba gibt es zwei Kategorien von Richtern: Laienrichter und Berufsrichter. In beiden Fällen sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Richteramt folgende:

(a) Besitz einer hohen "Moral" - wie sie von der Kommunistischen Partei Kubas bewertet wird - und (b) Besitz von "öffentlichem Ansehen" (Berufsrichter) oder "öffentlichem Ansehen" (Laienrichter), die von der Versammlung der Volksmacht und dem Hohen Rat des Obersten Volksgerichts, die beide der Kommunistischen Partei unterstehen, geregelt werden.

⁴In Bezug auf die Laienrichter heißt es: "Die Nominierung der Kandidaten erfolgt durch eine Kommission unter dem Vorsitz der kubanischen Arbeiterzentrale, der auch die übrigen Massen- und Sozialorganisationen des Landes angehören; ihre Wahl erfolgt für fünf Jahre, und ihre Wiederwahl erfolgt nach demselben Verfahren".

Die Informationen legen nahe, dass die Ernennung von Richtern in der Republik Kuba nicht nach Kriterien der akademischen Exzellenz oder durch eine unabhängige Prüfung für den Zugang zur richterlichen Laufbahn erfolgen

würde. Bei den Laienrichtern würde es sich auch nicht um eine zufällige Auswahl unter den Bewerbern handeln.

³ <https://www.tsp.gob.cu/jueces>.

⁴ Keine eingetragene soziale Organisation in Kuba kann von der Regierung unabhängig sein, da das Vereinsgesetz, Gesetz 54, Artikel 8, die Einhaltung von Artikel 13 vorschreibt, der die Abhängigkeit von einer staatlichen Stelle nach Ermessen der Regierung vorschreibt.

Bevölkerung. Die Methode für den Eintritt in die richterliche Laufbahn entspräche dann der administrativen Überprüfung der von der Kommunistischen Partei Kubas bewerteten und überwachten Überwachung der "Moral" und des "Ansehens/der Auffassung".

Die Informationen legen auch nahe, dass die Richter aufgrund ihrer "moralischen" Nähe zur Kommunistischen Partei Kubas und der Eignung, die ihnen "öffentliches Ansehen" oder "öffentliches Ansehen" verleihen würde, für ihre Funktionen ausgewählt worden wären.

Die Informationen deuten darauf hin, dass kubanische Richter keine Freiheit bei der Auslegung und Anwendung des Rechts unabhängig von der politischen Macht haben, da sie ihre berufliche Praxis am Diktat der kommunistischen Parteihierarchie ausrichten müssen.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Richter im Falle eines Urteils zugunsten der gerechtfertigten Ablehnung eines Falles aufgrund mangelnder Beweise oder anderer Umstände ihren Status als Beamte gefährden würden, indem sie möglicherweise den Eindruck erwecken, dass sie ihre Eignung für ein Amt bei der Kommunistischen Partei Kubas verlieren.

Gleichheit der Waffen

In den Informationen wird ferner behauptet, dass der rechtliche Rahmen und die institutionellen Vorkehrungen in Kuba keine Waffengleichheit für diese Gefangenen bei der Vorbereitung ihrer Verteidigung gewährleisten, wie es die internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren verlangen.

⁵ Als erstes Beispiel wird in den Informationen hervorgehoben, dass gemäß Artikel 7(b) des Gesetzes 83 (auch als Gesetz über die Generalstaatsanwaltschaft der Republik Kuba bezeichnet) eines der Ziele der Generalstaatsanwaltschaft der Republik darin besteht, gegen Dissidenten oder "Konterrevolutionäre" vorzugehen, die sich "gegen die Unabhängigkeit und Souveränität des Staates sowie gegen die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des Staates" richten.

In Bezug auf die Vorstellung von Sachverständigen und Zeugen wird hervorgehoben, dass die Sachverständigen, die gemäß den Bestimmungen der Artikel 286 Absatz 1 und 288 Absatz 1 der neuen Strafprozessordnung zwingend vom Staatsanwalt oder Ermittlungsbeamten für die Durchführung eines Sachverständigenverfahrens bestellt werden müssen, zu "spezialisierten Einrichtungen" gehören, die von der Regierung der Republik Kuba kontrolliert werden, wobei die wichtigste Einrichtung das zentrale kriminalistische Labor ist, das dem Innenministerium untersteht.

In Artikel 286 Absatz 1 des neuen Strafprozessgesetzes heißt es, dass "in allen Sachverständigenverfahren auf die von der zuständigen Behörde benannten Sachverständigen zurückgegriffen wird", bei denen es sich nach Artikel 288 Absatz 1 um den "Strafermittler oder den Staatsanwalt" handelt, die beide vom Staat abhängig sind und allein aufgrund ihrer Eigenschaft als öffentliche Einrichtung dem Einfluss der Kommunistischen Partei Kubas unterliegen.

⁵ Gesetz Nr. 83 der Generalstaatsanwaltschaft der Republik, Amtsblatt, 14. Juli 1977.

Das kubanische Rechtssystem kennt zwei Arten von Zeugen, nämlich solche, die:

(a) die das Gericht unabhängig von den Interessen der Parteien für relevant hält, und (b) eine zweite Art von Zeugen, die von den Parteien zur Verteidigung ihrer eigenen Interessen vorgeschlagen werden.

In Abschnitt 2 des neuen Strafverfahrensgesetzes ist festgelegt, dass Sachverständige diejenigen sind, die "eine offiziell anerkannte akademische Ausbildung in einer Wissenschaft, Kunst, Technik oder einem Beruf haben, deren Ausübung gesetzlich geregelt ist". Der kubanische Staat verlangt jedoch, dass gemäß Artikel 1 des Beschlusses Nr. 2 des Ministeriums für Hochschulbildung, der am 21. Juni 2018 im Amtsblatt der Republik Kuba (in Kraft bis Dezember 2022) veröffentlicht wurde, die Ausbildung von Fachleuten ein Prozess ist, der "eine solide Ausbildung [...] von hohen ideologischen, politischen, ethischen und ästhetischen Werten umfasst, um revolutionäre Fachleute zu erreichen".

Der aktuelle Beschluss Nr. 47/2022 des kubanischen Ministeriums für Hochschulbildung, der am 19. Dezember 2022 im Amtsblatt der Republik Kuba veröffentlicht wurde, knüpft an die vorangegangene Resolution zu diesem Thema an und bekräftigt in Artikel 3.1 die Ausbildung von Fachkräften als einen Prozess, der in einer "soliden wissenschaftlich-technischen und humanistischen Ausbildung und hohen ideologischen, politischen, ethischen und ästhetischen Werten mündet, mit dem Ziel, revolutionäre Fachkräfte zu schaffen".

Andererseits erlaubt das Gesetz Nr. 54 "Gesetz über Vereinigungen", das am 27. Dezember 1985 im Amtsblatt der Republik Kuba veröffentlicht wurde, nicht die Gründung, das Bestehen oder die Tätigkeit von Vereinigungen, die von der Regierung der Republik Kuba und ihren Unterabteilungen unabhängig sind.

Die Informationen deuten darauf hin, dass nach den Demonstrationen vom 11. Juli 2021 die meisten Verhafteten wegen des Vergehens der öffentlichen Ruhestörung angeklagt wurden und dass es keine privaten Zeugen, privaten Anschuldigungen oder privaten Geschädigten außer Regierungsbeamten oder Regierungsmitgliedern gab.

Die Zeugenaussagen von Staatsbediensteten wurden bei zahlreichen Prozessen verwendet und als ausreichendes Beweismaterial für den Freiheitsentzug der Angeklagten angesehen.

Schnellverfahren zur direkten Beschuldigung und Verfolgung von Zivilisten durch Militärgerichte

Aus den Informationen geht hervor, dass die angeklagten Personen in vielen Fällen angeblich von der Militärstaatsanwaltschaft angeklagt und von Militärgerichten verurteilt wurden.

Darüber hinaus werden in Kuba in mehr als 50 % der Strafsachen vor den städtischen Gerichten, auf die sich mehr als 80 % der kriminellen Aktivitäten auf der Insel konzentrieren, Schnellverfahren durch direkte Zeugenaussagen durchgeführt.

Die direkte Bescheinigung stützt sich auf die Artikel 359 bis 383 der früheren Strafprozessordnung, die bis zum 1. Januar 2022 in Kraft war und durch die Weisung 238 des Obersten Gerichtshofs präzisiert und erweitert wurde. Offensichtlich,

Weder der Angeklagte noch sein Verteidiger haben tatsächlichen und effektiven Zugang zu den Ermittlungsakten, und es wird ihnen weder vorher noch nachher garantiert, dass sie Beweise vorlegen können.

Nur der Verteidiger, falls vorhanden, darf die Akte Minuten vor der Verhandlung in Anwesenheit von Polizeibeamten durchblättern, die die Akte bewachen und den Verteidiger einschüchtern könnten.

Das summarische Strafverfahren durch direkte Bescheinigung ist im zivilrechtlichen Bereich ein polizeiliches und kein gerichtliches Verfahren. Der Polizeibeamte vereinbart die Verhandlung mit dem Richter in weniger als 96 Stunden, und der Angeklagte nimmt in den allermeisten Fällen ohne Anwalt teil (das ist per definitionem nicht erforderlich), und wenn er anwesend ist, hat er bis wenige Minuten vor der Verhandlung keinen Zugang zur Anschuldigung, ohne den Grund der Anschuldigung zu kennen und ohne die verfahrensrechtliche Möglichkeit, Gegenbeweise vorzulegen. In den meisten Fällen nimmt auch der Staatsanwalt nicht an der Verhandlung teil, da dies nicht erforderlich ist und der Richter gleichzeitig als Ankläger und Richter fungiert.

Die Verurteilung erfolgt mündlich und unmittelbar, und es gibt weder eine schriftliche Aufzeichnung des Urteils noch werden die Argumente der strafrechtlichen Verurteilung wiedergegeben, was eine spätere Verteidigung durch Berufungen unmöglich macht. In der Regel werden die Urteile hinter verschlossenen Türen gefällt, ohne dass die Angehörigen von dem Prozess erfahren. Berufungen müssen trotz der Tatsache, dass es keine schriftliche Aufzeichnung des Urteils oder der Urteilsargumente gibt, innerhalb von höchstens drei Tagen eingelegt werden, und die Angehörigen kennen den Ausgang des Verfahrens in der Regel erst nach diesem Zeitpunkt, wenn die Entscheidungen endgültig sind.

Der Anwaltsberuf in Kuba und der Zugang zu einem Anwalt eigener Wahl

In den Informationen wird auch behauptet, dass die Inhaftierten keinen angemessenen Zugang zu einem Anwalt ihrer Wahl hatten, wie es die internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren verlangen.

Jeder Rechtsanwalt, der in der Republik Kuba als Anwalt und vor den Gerichten tätig werden darf, muss nicht nur einen Abschluss in Rechtswissenschaften haben, sondern auch Mitglied der so genannten Nationalen Organisation der kollektiven Anwaltskanzleien Kubas (Organización de la Abogacía del Estado de Cuba, im Folgenden "ONBC") sein, einer staatlichen Einrichtung, die rechtlich dem Diktat der Kommunistischen Partei Kubas unterliegt und letztlich vom Justizministerium der Republik Kuba abhängig ist.

Gemäß Artikel 3 Absatz b) des Gesetzesdekrets Nr. 81 "Über die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs und die nationale Organisation der kollektiven Anwaltskanzleien", das am 8. Juni 1984 im Amtsblatt der Republik Kuba veröffentlicht wurde, ist die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Kuba als freier Beruf verboten.

Ein Berufsangehöriger darf die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt nur dann führen, wenn er unter dem Dach der Nationalen Organisation der kollektiven

Anwaltskanzleien arbeitet oder vom Justizminister unter "außergewöhnlichen" Bedingungen zugelassen ist (Artikel 3, zweiter Absatz und 4 der Gesetzesverordnung Nr. 81).

Die Gesetzesverordnung Nr. 81 bekräftigt die notwendige "Zulassung" zu den kollektiven Anwaltskanzleien, erwähnt aber ebenso wenig wie andere Gesetze oder Verordnungen die Voraussetzungen oder den Mechanismus für die Zulassung und verweigert den Anwälten damit ihr Recht auf Ablehnung der Zulassung.

Artikel 25 des Gesetzesdekrets Nr. 81 sieht hingegen vor, dass "gegen die Mitglieder der Organisation [...] durch den Justizdirektor der Provinz und den Justizminister ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden kann".

In den Besonderen Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 81 heißt es: "Es obliegt dem Justizministerium, die Tätigkeit der ONBC und ihrer Mitglieder auf hohem Niveau zu überprüfen, zu überwachen und zu kontrollieren. Außerdem obliegt es dem Justizministerium, die Verordnungen dieses Gesetzesdekrets sowie alle anderen für seine Anwendung erforderlichen Vorschriften und Regelungen zu erlassen", und dass "es den Organen der Volksmacht in den Provinzen obliegt, über die Provinzdirektionen der Justiz die in ihrem jeweiligen Gebiet ansässigen Einheiten der kollektiven Anwaltskanzleien zu kontrollieren und auf Ersuchen des Justizministeriums an den von diesem durchgeführten Kontrollen teilzunehmen".

Folglich ist es das Justizministerium, das die Vergütung der Anwälte und ihrer Dienste festlegt und über die Tätigkeiten, Disziplinarmaßnahmen und Entlassungen der Mitglieder informiert wird und die absolute Kontrolle über die Tätigkeit der ONBC und ihrer Mitglieder hat. Da die Mitglieder außerdem aus öffentlichen Mitteln des Justizministeriums und des Staates bezahlt werden, sind die Mitglieder de facto und in jeder Hinsicht Angestellte des Justizministeriums.

^{6 7} Das Fehlen einer unabhängigen Anwaltschaft in Kuba wurde bei zahlreichen Gelegenheiten von der UN-WGAD und dem UN-Ausschuss gegen Folter angeprangert.

Die Informationen deuten darauf hin, dass unter den beschriebenen Umständen:

1. Ein Rechtsanwalt in Kuba wäre nicht in der Lage, einen Angeklagten frei und angemessen zu verteidigen, wenn seine Verteidigungsstrategie mit dem Einfluss der Kommunistischen Partei Kubas und/oder der Darstellung der Regierung kollidiert, ein Umstand, der im Falle der Angeklagten der Demonstrationen vom 11. Juli 2021 mehr als plausibel ist, im Wesentlichen deshalb, weil der Rechtsanwalt schließlich die Fähigkeit zur Ausübung seines Berufs verlieren könnte und sein Mandat der Entscheidung hoher Beamter des Justizministeriums und der ONBC untergeordnet ist, die wiederum von Beamten der Exekutive und der Kommunistischen Partei Kubas ernannt werden.
2. Ein Rechtsanwalt, der arbeitet und den größten Teil seines Gehalts direkt vom Staat erhält, kann die grundlegenden Eigenschaften seines Berufs nicht entfalten.

⁶ Ansichten der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierung auf ihrer sechshundachtzigsten Sitzung vom 18. bis 22. November 2019, A/HRC/WGAD/2019/63, 18. Februar 2020, Absatz 107; und Menschenrechtsrat, Ansichten der

Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierung auf ihrer zweiundneunzigsten Sitzung vom 15. bis 19. November 2021, A/HRC/WGAD/2021/63, 4. Februar 2022, Absatz 88.

⁷ CAT/C/CUB/CO/3 vom 9. Juni 2022.

wenn sein Gegenüber genau sein Arbeitgeber ist und keine absolute Unabhängigkeit besitzt und sich in einem potenziellen Interessenkonflikt befindet.

Ohne dem Wahrheitsgehalt der erhaltenen Informationen vorgreifen zu wollen, möchten wir unsere Besorgnis über die erhaltenen Informationen zum Ausdruck bringen, die darauf hindeuten, dass nach den Demonstrationen vom 11. Juli 2021 und den darauf folgenden Tagen alle festgenommenen Personen ohne richterliche Kontrolle in Isolationshaft gehalten wurden und, darüber hinaus vermutlich neue vorläufige Freiheitsentziehungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen gegen sie verhängt wurden, die nicht von einem Richter, sondern vom Ermittlungsrichter oder der Staatsanwaltschaft angeordnet wurden, die beide an einem Verfahren beteiligt sind, das nicht den internationalen Standards für gerichtliche Garantien entspricht.

Die Ausübung richterlicher Funktionen durch Personal außerhalb der unabhängigen Justiz ist nicht mit den internationalen Menschenrechtsstandards für ein faires Verfahren vereinbar. Aus diesem Grund sind wir ernsthaft besorgt darüber, dass kein Richter auch nur über die Verhaftungen durch die Polizei, den Ermittler und die Staatsanwaltschaft informiert worden ist. Wir sind auch besorgt über das Vorhandensein von Schnellverfahren und von Fällen, in denen Zivilisten von Militärgerichten verurteilt wurden. ⁸Wir erinnern daran, dass der Menschenrechtsausschuss die Auffassung vertreten hat, dass die Tatsache, dass sich ein Gericht in einem der untersuchten Fälle aus Beamten der Exekutive oder aktiven Militärangehörigen zusammensetzte, das Recht auf ein unabhängiges Gericht verletzt hat.

Was die Militärgerichte als solche betrifft, so möchten wir die Gelegenheit nutzen, um daran zu erinnern, dass der Menschenrechtsausschuss festgestellt hat, dass die Verhandlung von Zivilisten vor Militär- oder Sondergerichten ernsthafte Probleme im Hinblick auf eine faire, unparteiische und unabhängige Rechtsprechung aufwerfen kann. Aus diesem Grund ist es wichtig, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass solche Verfahren unter Bedingungen durchgeführt werden, die wirklich alle Garantien der internationalen Norm über das Recht auf ein faires Verfahren bieten.

Nach internationalen Standards ist das Recht auf ein ordentliches Gerichtsverfahren nach einem gesetzlich festgelegten Verfahren ein Grundprinzip eines ordnungsgemäßen Verfahrens. Wir bringen unsere Besorgnis über die große Zahl von Demonstranten zum Ausdruck, die in Schnellverfahren verurteilt wurden, da offenbar das Recht auf Kenntnis des Tatbestandes der Anschuldigung verletzt und das Recht auf Verteidigung eingeschränkt wurde, ohne dass dem Angeklagten eine echte Möglichkeit gegeben wurde, Beweise zu erbringen, die den ihm vorgeworfenen Sachverhalt widerlegen. In diesem Sinne sind wir besorgt über den Vorwurf der fehlenden Waffengleichheit in Bezug auf Zeugenaussagen.

Die Menschenrechtsgarantien und -grundsätze sehen auch vor, dass Anwälte das Recht haben, ihre beruflichen Aufgaben ohne Bedrohung, Einschüchterung, Belästigung oder Einmischung auszuüben, ohne dass sie für Handlungen, die sie in Übereinstimmung mit ihren beruflichen Pflichten und ethischen Normen vornehmen, strafrechtlich verfolgt oder mit Verwaltungs- oder Disziplinarstrafen bedroht werden. Daher

⁸ Ansichten vom 6. November 1997, Mitteilung Nr. 577/1994, Fall Victor Alfredo Polay Campos gegen Peru, CCPR/C/61/D/577/1994, 9. Januar 1998, Abs. 8.8. Siehe auch: Stellungnahme vom 27. Oktober 1987, Mitteilung Nr. 159/1983, Fall Raúl Cariboni gegen Uruguay, Abs. 10.

Daher sind wir auch alarmiert über die Behauptungen, dass es in dem Land keine unabhängigen Anwälte gibt. Sollten sich diese Behauptungen bestätigen, wäre dies ebenfalls ein Verstoß gegen die Garantien eines fairen Verfahrens.

Aufgrund der potenziellen Gefahr von Folter, wenn die oben genannten Verfahrensgarantien nicht eingehalten werden, ist es wichtig hervorzuheben, dass die in diesem Schreiben genannten Verfahrensgarantien als notwendige Maßnahmen zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe akzeptiert werden, eine Verpflichtung, die sich in Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe widerspiegelt, dem Kuba seit dem 17. Mai 1995 als Vertragsstaat angehört. Das Fehlen menschenrechtskonformer Verfahren für festgenommene und/oder inhaftierte Personen und das Fehlen einer rechtzeitigen gerichtlichen Kontrolle erhöhen das Risiko tatsächlicher Bedrohungen oder Misshandlungen, und es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um solche Schäden zu verhindern.

Würden sich die oben genannten Behauptungen bestätigen, so wären dies zahlreiche internationale Menschenrechtsnormen und -standards, die u. a. in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Erklärung zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verankert sind.

Wir bekräftigen, dass das Verbot des gewaltsamen Verschwindenlassens und das Recht auf Leben zwingende Normen sind, die im Einklang mit dem konventionellen Völkerrecht und dem Völkergewohnheitsrecht *jus cogens* sind und *erga omnes* gelten.

⁹ In der UN-Erklärung zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen sind die notwendigen staatlichen Schutzmaßnahmen festgelegt, darunter in den Artikeln 9, 10 und 12 die folgenden Rechte: das Recht auf einen unverzüglichen und wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf als Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes von Personen, denen die Freiheit entzogen ist; das Recht auf Zugang zu allen Orten der Inhaftierung durch die zuständigen nationalen Behörden; das Recht, an offiziell anerkannten Orten der Inhaftierung festgehalten zu werden und nach der Festnahme unverzüglich einer Justizbehörde vorgeführt zu werden; das Recht auf unverzügliche Erteilung genauer Informationen über die Inhaftierung der Person und den Ort bzw. die Orte, an denen sie festgehalten wird, an Familienangehörige, ihren Anwalt oder jede andere Person, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen hat; und das Recht, an jedem Ort der Inhaftierung ein aktuelles amtliches Register aller Personen zu führen, denen die Freiheit entzogen ist. Die Erklärung sieht auch vor, dass Personen, die für diese Handlungen verantwortlich sind, nur von ordentlichen Gerichten und nicht von anderen Sondergerichten, insbesondere Militärgerichten, verurteilt werden dürfen (Artikel 16), dass sie nicht in den Genuss eines Amnestiegesetzes kommen dürfen (Artikel 18) und dass Opfer oder Angehörige das Recht auf Wiedergutmachung, einschließlich angemessener Entschädigung, haben (Artikel 19).

¹⁰ In den Leitprinzipien des UN-Ausschusses für das Verschwindenlassen von Personen heißt es, dass die Suche nach vermissten Personen unverzüglich durchgeführt werden sollte (Grundsatz 2), dass ein differenzierter Ansatz verfolgt werden sollte (Grundsatz 4), dass das Recht auf Beteiligung der Familie der vermissten Person geachtet werden sollte (Grundsatz 5), dass sie als ständige Verpflichtung zu betrachten ist (Grundsatz 7) und dass sie mit den strafrechtlichen Ermittlungen verknüpft werden sollte (Grundsatz 13).

9 [A/RES/47/133](#)

10 [CED/C/7* CED/C/7* CED/C/7* CED/C/7* CED/C/7* CED/C/7* CED/C/7](#)

In Bezug auf die oben genannten Vorwürfe finden Sie in der **Anlage die Verweise auf internationale Menschenrechtsvorschriften**, in denen die einschlägigen internationalen Instrumente und Grundsätze zusammengefasst sind.

Es ist unsere Aufgabe, gemäß den uns vom Menschenrechtsrat erteilten Mandaten zu versuchen, die uns zur Kenntnis gebrachten Anschuldigungen zu klären. In diesem Zusammenhang wären wir Ihnen für Ihre Mitarbeit und Ihre Kommentare zu den folgenden Fragen sehr dankbar:

1. Bitte geben Sie zusätzliche Informationen oder Kommentare zu den oben genannten Vorwürfen an.
2. Bitte erläutern Sie, wie die vorgeschlagene Analyse mit den Verpflichtungen der Regierung Ihrer Exzellenz gemäß den Artikeln 7, 8, 9, 10 und 11 der AEMR und Artikel 2 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie der Erklärung der Vereinten Nationen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen in Einklang steht.
3. Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften mit den von der Republik Kuba eingegangenen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen in Einklang stehen.
4. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass jede Person, die ein berechtigtes Interesse an solchen Informationen hat, einschließlich der Angehörigen der Person, der die Freiheit entzogen wurde, und ihres Anwalts, Zugang zu Informationen zumindest über den Ort, an dem die Person, der die Freiheit entzogen wurde, festgehalten wird, und zu Angaben über ihren Gesundheitszustand haben. Bitte machen Sie auch Angaben zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass jede Person, der die Freiheit entzogen ist, mit ihrer Familie, einem Anwalt oder einer anderen Person ihrer Wahl kommunizieren und von ihr besucht werden kann.
5. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen die Regierung Ihrer Exzellenz ergriffen hat, um sicherzustellen, dass Einzelpersonen ihr Recht auf Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit ohne Angst vor Verhaftung ausüben können.
6. Bitte geben Sie Auskunft über die Maßnahmen, die die Regierung Ihrer Exzellenz ergriffen hat, um Menschenrechtsverletzungen, die bei der Festnahme und Inhaftierung von Personen begangen wurden, durch unabhängige Behörden zu untersuchen und zu ahnden, sowie über Maßnahmen zur Wiedergutmachung des Schadens.

Wir würden es begrüßen, wenn wir innerhalb von 60 Tagen eine Antwort erhalten würden. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Mitteilung und jede Antwort der Regierung Eurer Exzellenz über die [Website](#) für die Berichterstattung über Mitteilungen veröffentlicht. Sie werden auch in dem regelmäßigen Bericht, der dem Menschenrechtsrat vorgelegt wird, veröffentlicht werden.

In Erwartung Ihrer Antwort möchten wir die Regierung Ihrer Exzellenz auffordern, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte und Freiheiten von

die oben genannten Personen zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und angemessene Sanktionen gegen alle Personen zu verhängen, die für die mutmaßlichen Verstöße verantwortlich sind. Wir fordern Sie außerdem auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass sich derartige Vorfälle wiederholen, falls sie aufgetreten sind.

Darüber hinaus möchten wir die Regierung Ihrer Exzellenz davon in Kenntnis setzen, dass die Arbeitsgruppe "Willkürliche Inhaftierung" nach Übermittlung der in der vorliegenden Mitteilung enthaltenen Informationen an die Regierung einen Fall auch im Rahmen ihres regulären Verfahrens zur Entscheidung darüber vorlegen kann, ob die Freiheitsentziehungen willkürlich waren oder nicht. Die vorliegende Mitteilung präjudiziert in keiner Weise das Urteil, das die Arbeitsgruppe abgeben könnte. Die Regierung ist verpflichtet, gesondert auf das Anschuldigungsschreiben und das reguläre Verfahren zu antworten.

Wir werden unsere Bedenken möglicherweise in naher Zukunft öffentlich äußern, da wir glauben, dass die Informationen, die wir erhalten haben, hinreichend zuverlässig sind, um darauf hinzuweisen, dass ein Problem besteht, das sofortige Aufmerksamkeit erfordert. Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass die Öffentlichkeit über die möglichen Auswirkungen der oben genannten Vorwürfe informiert werden muss. In der Pressemitteilung werden wir darauf hinweisen, dass wir mit der Regierung Ihrer Exzellenz in Kontakt stehen, um die relevanten Fragen zu klären.

Bitte nehmen Sie, Eure Exzellenz, den Ausdruck unserer Hochachtung entgegen.

Margaret Satterthwaite

Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten

Matthew Gillett

Vizepräsident für Kommunikation der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen

Aua Baldé

Vorsitzende/Berichterstatterin der Arbeitsgruppe für erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwindenlassen

Irene Khan

Sonderberichterstatter für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung

Clement Nyaletsossi Voule

Sonderberichterstatter für das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigungsfreiheit

Alice Jill Edwards

Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Anhang

Verweise auf internationale Menschenrechtsvorschriften

Im Zusammenhang mit den Vorwürfen möchten wir die Aufmerksamkeit der Regierung Ihrer Exzellenz auf die internationalen Standards und Normen lenken, die für die oben dargelegten Fragen gelten. Im Folgenden beziehen wir uns auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (im Folgenden "AEMR") und die Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen (im Folgenden "Amerikanische Erklärung"). Wir beziehen uns auch auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden "ICCPR"), der von Kuba am 28. Februar 2008 unterzeichnet wurde. Wir erinnern die Regierung Ihrer Exzellenz daran, dass der Staat nach der Unterzeichnung eines Vertrages Handlungen unterlassen muss, die dem Ziel und Zweck des Vertrages zuwiderlaufen, wie es in Artikel 18 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge heißt.

Wir bekräftigen, dass das Verbot des gewaltsamen Verschwindenlassens und das Recht auf Leben zwingende Normen des *Jus cogens* sind, die *erga omnes* im Einklang mit dem konventionellen Völkerrecht und dem Völkergewohnheitsrecht gelten.¹¹ In diesem Zusammenhang möchten wir auf das [Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen](#) verweisen, das Kuba am 2. Februar 2009 ratifiziert hat und in dem festgelegt ist, dass jeder Vertragsstaat sicherstellt, dass jede Person, die behauptet, Opfer eines gewaltsamen Verschwindenlassens geworden zu sein, das Recht hat, den Sachverhalt den zuständigen Behörden zu melden, die die Behauptung unverzüglich und unparteiisch prüfen und erforderlichenfalls unverzüglich eine gründliche und unparteiische Untersuchung einleiten müssen. Er sieht ferner vor, dass niemand im Geheimen festgehalten werden darf, dass das Recht auf Information nur in Fällen, in denen eine Person unter dem Schutz des Gesetzes steht und der Freiheitsentzug unter richterlicher Kontrolle erfolgt, ausnahmsweise eingeschränkt werden darf und dass jeder Vertragsstaat die erforderlichen Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass die Freilassung einer Person in einer Weise erfolgt, die es ermöglicht, mit Sicherheit zu überprüfen, ob sie tatsächlich freigelassen wurde (Art. 17-21). Jeder Vertragsstaat trifft auch die erforderlichen Maßnahmen, um Handlungen zu verhindern und zu bestrafen, die die Durchführung der Ermittlungen behindern. Wir erinnern auch daran, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des gewaltsamen Verschwindenlassens zu erfahren, und dass jeder Vertragsstaat alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um Verschwundene zu suchen, ausfindig zu machen und freizulassen und im Todesfall ihre sterblichen Überreste zu suchen, zu achten und zurückzugeben (Art. 24 Abs. 2 bis 3). Jeder Vertragsstaat stellt ferner sicher, dass seine Rechtsordnung dem Opfer eines gewaltsamen Verschwindenlassens das Recht auf Wiedergutmachung und auf unverzügliche, gerechte und angemessene Entschädigung sowie die Verpflichtung garantiert, geeignete Vorkehrungen für die rechtliche Situation von Verschwundenen, deren Schicksal ungeklärt ist, und ihrer Angehörigen zu treffen, etwa in den Bereichen Sozialschutz, Wirtschaft, Familienrecht und Eigentumsrechte (Art. 24 Abs. 4-6).

¹² Wir möchten die Regierung Eurer Exzellenz auch an die Erklärung der Vereinten Nationen über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen erinnern, in deren Artikel 7 es heißt, dass keinerlei Umstände, sei es eine Kriegsdrohung, ein Kriegszustand, innere politische Instabilität oder ein anderer Notstand, als Grund für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden dürfen -----

¹¹ [Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor gewaltsamem Verschwindenlassen.](#)

¹² [A/RES/47/133](#)

Verschwindenlassen zu rechtfertigen. Die Erklärung sieht auch den notwendigen Schutz durch den Staat vor, der in den Artikeln 9, 10 und 12 die folgenden Rechte umfasst das Recht auf einen unverzüglichen und wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf als Mittel zur Feststellung des Aufenthaltsortes von Personen, denen die Freiheit entzogen ist; das Recht auf Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu allen Orten der Inhaftierung; das Recht, an offiziell anerkannten Orten der Inhaftierung festgehalten zu werden und nach der Festnahme unverzüglich einer Justizbehörde vorgeführt zu werden; das Recht auf unverzügliche Übermittlung genauer Informationen über die Inhaftierung der Person und den Ort oder die Orte, an denen sie festgehalten wird, an ihre Familienangehörigen, ihren Rechtsanwalt oder jede andere Person, die ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat; und das Recht, an jedem Ort der Inhaftierung ein aktuelles amtliches Register aller Personen zu führen, denen die Freiheit entzogen ist.

Wir möchten daran erinnern, dass die Artikel 3, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung das Recht eines jeden auf Leben und Freiheit und das Recht, nicht willkürlich beraubt zu werden, sowie das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht mit Garantien für die Verteidigung schützen. Darüber hinaus schützen die Artikel 19, 20 und 21 das Recht eines jeden auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, die Freiheit, sich friedlich zu versammeln und zu vereinigen, sowie das Recht auf politische Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten.

Wir erinnern daran, dass nach Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte der Staat sicherstellen muss, dass jeder das Recht hat, seine Meinung ungehindert zu äußern und sich frei zu entfalten, einschließlich der Freiheit, ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut jeder Art zu suchen, zu empfangen und weiterzugeben, sei es mündlich, schriftlich oder in gedruckter Form, in Form von Kunst oder durch jedes andere Medium seiner Wahl.

Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung müssen mit den Anforderungen von Artikel 19 Absatz 3 vereinbar sein, d. h. sie müssen gesetzlich vorgesehen sein, ein legitimes Ziel verfolgen sowie notwendig und verhältnismäßig sein. Der Staat trägt die Beweislast dafür, dass solche Beschränkungen mit dem ICCPR vereinbar sind.

Diesbezüglich hat der Menschenrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 festgestellt, dass "ein Angriff gegen eine Person aufgrund der Ausübung ihrer Meinungsfreiheit oder der freien Meinungsäußerung, einschließlich Formen des Angriffs wie willkürliche Inhaftierung, Folter, Todesdrohungen und Morddrohungen, unter keinen Umständen mit Artikel 19 vereinbar sein kann (...) Alle derartigen Angriffe müssen zeitnah und energisch untersucht und die Täter strafrechtlich verfolgt werden (...)".

Artikel 7 der AEMR garantiert das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und Nichtdiskriminierung.

Artikel 8 der AEMR garantiert jedem das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auch auf Artikel 9 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte lenken: "Jede Person, die wegen einer strafbaren Handlung festgenommen oder in Haft gehalten wird, ist unverzüglich einem Richter oder einem anderen gesetzlich zur Ausübung der

richterlichen Gewalt befugten Beamten vorzuführen und hat Anspruch auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung. Es darf nicht die allgemeine Regel sein, daß Personen, die auf ein Verfahren warten, in Haft gehalten werden, sondern die Freilassung kann von Garantien abhängig gemacht werden, die

zur Verhandlung, in jedem anderen Stadium des Gerichtsverfahrens und gegebenenfalls zur Vollstreckung des Urteils zu erscheinen".

Das Recht auf ein faires Verfahren ist sowohl durch die AEMR als auch durch den IPBPR geschützt. In Artikel 10 der AEMR wird anerkannt, dass jeder Mensch das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht hat. In Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte heißt es: "Jeder hat das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht".

Darüber hinaus möchte ich betonen, dass der Menschenrechtsausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 32 festgestellt hat, dass das Recht auf Gleichheit vor den Gerichten ganz allgemein neben den in Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 genannten Grundsätzen auch die Grundsätze des gleichen Zugangs und der Waffengleichheit gewährleistet und sicherstellt, dass die Parteien des betreffenden Verfahrens ohne jegliche Diskriminierung behandelt werden.

In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 32 heißt es: "Anwälte sollten in der Lage sein, Personen, die einer Straftat beschuldigt werden, gemäß den allgemein anerkannten berufsethischen Grundsätzen zu beraten und zu vertreten, und zwar ohne ungebührliche Einschränkung, Beeinflussung, Druck oder Einmischung von Seiten einer Partei".

Der Kommentar weist auch darauf hin, dass das Erfordernis der Zuständigkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Gerichts im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 ein absolutes Recht ist, das keiner Ausnahme unterliegt. Das Erfordernis der Unabhängigkeit bezieht sich insbesondere auf das Verfahren und die Qualifikationen für die Ernennung von Richtern sowie auf die Garantien für die Sicherheit ihrer Amtszeit bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters oder bis zum Ende ihrer Amtszeit, sofern ein solches besteht, auf die Bedingungen für die Beförderung, Versetzung, Suspendierung und Beendigung ihrer Funktionen sowie auf die tatsächliche Unabhängigkeit der Justiz von politischer Einflussnahme durch die Exekutive und Legislative. Die Staaten sollten spezifische Maßnahmen ergreifen, um die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten, indem sie die Richter vor jeglicher Form der politischen Einflussnahme auf ihre Entscheidungen schützen, indem sie Rechtsvorschriften erlassen oder annehmen, die klare Verfahren und objektive Kriterien für die Ernennung, Vergütung, Amtszeit, Beförderung, Suspendierung und Entlassung von Mitgliedern der Justiz sowie für gegen sie verhängte Disziplinarstrafen festlegen. Eine Situation, in der die Rollen und Zuständigkeiten der Justiz und der Exekutive nicht klar voneinander abgegrenzt sind oder in der die Exekutive die Judikative kontrollieren oder lenken kann, ist mit dem Konzept eines unabhängigen Gerichts unvereinbar. Die Richter müssen vor Interessenkonflikten und Einschüchterung geschützt werden.

Darüber hinaus sollten Verfahren gegen Zivilisten vor Militärgerichten eine Ausnahme darstellen, d.h. auf Fälle beschränkt sein, in denen der Vertragsstaat nachweisen kann, dass der Rückgriff auf solche Verfahren notwendig und durch objektive und schwerwiegende Gründe gerechtfertigt ist, und in denen gewöhnliche Zivilgerichte im Hinblick auf die betreffende Personengruppe und die betreffenden Straftaten nicht in der Lage sind, die Verfahren durchzuführen.

Artikel 11 besagt, dass jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, das Recht hat, als unschuldig zu gelten, bis ihre Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem

sie alle für ihre Verteidigung erforderlichen Garantien erhalten hat, gemäß dem Gesetz bewiesen ist, und dass niemand wegen einer Straftat für schuldig erklärt werden darf.

Straftat. für eine Handlung oder Unterlassung, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht keinen Straftatbestand erfüllte. Auch darf keine schwerere Strafe verhängt werden als diejenige, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat anwendbar war.

Das Recht auf Gleichheit vor Gericht, Gleichheit vor dem Gesetz, Nichtdiskriminierung, ein faires Verfahren und wirksame Rechtsbehelfe sind Schlüsselemente des Menschenrechtsschutzes und dienen als verfahrensrechtliche Mittel zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit.

Wie der Menschenrechtsausschuss feststellt, handelt es sich bei dem Erfordernis der Zuständigkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Gerichts um ein absolutes Recht, für das es keine Ausnahmen gibt.

In den 1990 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Grundprinzipien für die Unabhängigkeit der Justiz heißt es, dass alle staatlichen und sonstigen Institutionen die Unabhängigkeit der Justiz achten und wahren sollen (Grundsatz 1) und dass die Richter unparteiisch, auf der Grundlage der Tatsachen und im Einklang mit dem Gesetz entscheiden sollen, "ohne jede Einschränkung und ohne ungebührliche Beeinflussung, Veranlassung, Druck, Drohung oder Einmischung, sei es direkt oder indirekt, von irgendeiner Seite oder aus irgendeinem Grund" (Grundsatz 2).

Im Bericht an den UN-Menschenrechtsrat aus dem Jahr 2009 erinnerte der Sonderberichterstatter über das Mandat der Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten daran, dass "der Grundsatz der Gewaltenteilung zusammen mit der Rechtsstaatlichkeit der Schlüssel zu einer Rechtspflege ist, die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Transparenz garantiert". Außerdem betonte der Sonderberichterstatter mit demselben Mandat in seinem Bericht an den Menschenrechtsrat 2017, dass "die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Förderung der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz Voraussetzungen für den Schutz der Menschenrechte und der Demokratie sind".

Darüber hinaus hat die UN-Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen (WGAD) bereits in mehreren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass "die Staatsanwaltschaft nicht als unabhängige und unparteiische Justizbehörde im Sinne von Artikel 10 der Allgemeinen Erklärung angesehen werden kann. Dieses Gremium erfüllt die für die Justiz unerlässliche Funktion der Ermittlung und Strafverfolgung, die jedoch nicht mit der Befugnis vereinbar ist, unabhängig und unparteiisch über die rechtliche Würdigung des Freiheitsentzugs zu entscheiden.

In Bezug auf die angeblichen Verletzungen der Versammlungsfreiheit und des Rechts auf ein faires Verfahren möchten wir die Regierung Ihrer Exzellenz auf die Artikel 21, 22 und 28 der Amerikanischen Erklärung sowie auf Artikel 21 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte aufmerksam machen.

Artikel 21 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte garantiert das Recht, sich friedlich zu versammeln. Das Recht, sich friedlich zu versammeln, muss für alle gelten, wie es in Artikel 2 des ICCPR und in den Resolutionen 15/21, 21/16 und 24/5 des Menschenrechtsrates vorgesehen ist. In seiner Resolution 24/5 erinnerte der Rat die Staaten an ihre Verpflichtung, das Recht aller Personen, sich friedlich zu versammeln und sich frei zu vereinigen, in vollem Umfang zu achten und zu schützen, einschließlich der Personen, die Minderheiten- oder abweichende Meinungen oder Überzeugungen vertreten, und der

Menschenrechtsverteidiger.

Menschenrechte (A/HRC/26/29, Abs. 22). Das Recht, sich friedlich zu versammeln, ist von grundlegender Bedeutung für das Funktionieren der demokratischen Gesellschaft. Die Ausübung dieses Rechts darf nur unter ganz bestimmten Umständen eingeschränkt werden, wenn die Einschränkungen einem legitimen öffentlichen Zweck dienen, der durch internationale Standards anerkannt ist, und die Einschränkungen müssen ein notwendiges und verhältnismäßiges Mittel sein, um diesen Zweck in einer demokratischen Gesellschaft zu erreichen, mit einer soliden und objektiven Rechtfertigung.

Der Menschenrechtsausschuss stellte fest, dass "Artikel 21 des Paktes friedliche Versammlungen schützt, wo immer sie stattfinden: im Freien, in geschlossenen Räumen und im Internet, in öffentlichen und privaten Räumen oder in einer Kombination davon. Solche Versammlungen können viele Formen annehmen, darunter Demonstrationen, Proteste, eigentliche Versammlungen, Umzüge, Kundgebungen, Sit-ins, Mahnwachen bei Kerzenlicht und *Flashmobs*. Sie sind durch Artikel 21 geschützt, unabhängig davon, ob sie statisch sind, wie Streikposten, oder in Bewegung, wie Prozessionen oder Märsche" (CCPR/C/GC/37, Absatz 6).